



# Hortordnung

## für den Kinderhort der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat auf Grundlage des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2025, LGBl. Nr. 35/2025 (TKBBG), in seiner Sitzung vom 17. September 2025 folgende Hortordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Natters betreibt einen Kinderhort. Der Schülerhort ist im Mehrzweckgebäude Bahnhofstraße 11 in eigenen Räumlichkeiten untergebracht.
- (2) Im Hort werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Natters aufgenommen.
- (3) Bei Platzmangel werden die Hortplätze nach Dringlichkeit (Berufstätigkeit der Eltern) vergeben. Erforderlichenfalls wird eine Arbeitsbestätigung der Eltern eingefordert.
- (4) Die Erhalterin kann im Einvernehmen mit der Hortleitung ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten. Als weiterer Ausschließungsgrund gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen bzw. eine nachhaltige Störung des Betriebes des Hortes zu befürchten ist, oder aufgrund eines Gutachtens von Fachkräften eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.

### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Tagesöffnungszeiten:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Außerhalb der in der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien oder für schulfrei erklärten Tagen. | 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr; |
| b) Während der Ferien der Volksschule Natters und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen.                | 7:45 Uhr bis 14:30 Uhr   |

- (2) Wochenöffnungszeit:

Der Hort ist von Montag bis Freitag geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

- (3) Jahresöffnungszeit:

Der Hort ist mit Ausnahme der nachstehend angeführten Zeiten während des gesamten Kinderbetreuungsjahres geöffnet:

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| 26. Oktober - Nationalfeiertag | Christi Himmelfahrt |
| 8. Dezember - Mariä Empfängnis | Pfingstferien       |
| Weihnachtsferien - eine Woche  | Fronleichnam        |

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| Osterferien - eine Woche | Sommerferien - drei Wochen |
| 1. Mai - Staatsfeiertag  |                            |

- (4) Die Ferienzeiten, bzw. wann der Hort geschlossen bleibt, sind dem Informationsblatt „Ferienöffnungszeiten“ zu entnehmen.
- (5) In den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien, oder für schulfrei erklärten Tagen wird der Hort erst ab drei gemeldeten Kindern geöffnet.
- (6) Zeiten, Anmeldefristen und Preise für die Sommerbetreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Abholzeiten**

- (1) Kinder dürfen, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden:
  - a) zwischen 14:00 Uhr und 14:30 Uhr
  - b) zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben der Hortleitung unverzüglich zu melden, wenn eine verspätete Abholung zu erwarten ist und auch den Grund für diese Verspätung zu nennen.
- (3) Sofern dies im Vorhinein durch einen Erziehungsberechtigten gestattet wurde, dürfen Kinder zwischen den Abholzeiten selbständig in die Garderobe gehen und anschließend von den Erziehungsberechtigten am Schultor abgeholt werden.
- (4) Außerhalb der Abholzeiten ist es den Erziehungsberechtigten nicht möglich, ihre Kinder direkt im Hort abzuholen.

### **§ 4**

#### **Verpflegung**

- (1) Im Hort wird eine kostenpflichtige Verpflegung in Form eines täglichen Mittagessens angeboten. Die Teilnahme der Kinder am Mittagstisch ist für alle angemeldeten Tage der Normalbetreuung verbindlich.
- (2) Um einer Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen, kann eine Abmeldung vom Mittagessen nur bis 8:00 Uhr am Vortag (für Montage: bis 8:00 Uhr am vorhergehenden Freitag) und nur dann erfolgen, wenn das Kind nachweislich erkrankt ist. Ausgenommen sind Tage, an denen das Kind nachweislich kurzfristig erkrankt ist. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird zum vollen Preis verrechnet.

### **§ 5**

#### **Hausaufgaben**

Hausaufgaben werden im Hort erst ab 14:00 Uhr erledigt. Die Hausaufgaben werden vom Hortteam ab 14:00 Uhr kontrolliert, aber nicht korrigiert.

### **§ 6**

#### **Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich per Anmeldeformular möglich.
- (2) Die Anmeldung hat bis spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn zu erfolgen.
- (3) Anmeldungen sind verbindlich, bei Nichterscheinen wird sowohl das Essen als auch der Monatspreis verrechnet.

- (4) Anmeldungen für eine Betreuung während der Ferien oder an sonstigen schulfrei erklärten Tagen müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (5) In der Anmeldung ist die voraussichtliche Dauer des Besuches des Hortes und die voraussichtliche Zahl der wöchentlichen Besuchstage bekannt zu geben.
- (6) Anmeldungen können laufend auch während des Schuljahres, Abmeldungen immer nur zum Ende eines Monats erfolgen.
- (7) Ummeldungen können nur monatsweise erfolgen und sind der Hortleitung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Hort übermittelt im Auftrag der Gemeinde Natters monatlich die Rechnung für den Hortbesuch an die Erziehungsberechtigten.

## § 7

### Verhaltensregeln

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung zum Hort bekannt zu geben, ob ihr Kind den Hort nach Betreuungsschluss (je nach Variante um 14:00 Uhr oder um 17:00 Uhr) auf ihre Verantwortung selbständig verlassen darf, oder ob und von wem ihr Kind abgeholt wird.
- (2) Der Weg von der Schule zum Hort und umgekehrt fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Hort in angemessener Weise verhalten.
- (4) Im Hort haben die Kinder Hausschuhe zu tragen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübung.
- (6) Bei Nachmittagsunterricht werden die Kinder von den MitarbeiterInnen des Hortes rechtzeitig zum Unterricht geschickt. Es ist die Hortleitung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob das Kind nach dem Unterricht selbständig nach Hause gehen darf, oder ob es in den Hort zurückkommen soll.
- (7) Mobiltelefone dürfen im Rahmen des Hortbetriebes nicht verwendet werden und sind daher ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

## § 8

### Erkrankung des Kindes

- (1) Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für Kinder mit Nissen und Lausbefall. **Sämtliche Infektionskrankheiten sind der Hortleitung unverzüglich zu melden.**
- (2) Das Verabreichen von Medikamenten durch Bedienstete des Schülerhortes ist nicht möglich.
- (3) Krankheitsfälle und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit eines Kinder ist zeitgerecht im Hort zu melden.

## § 9

### Entgelt für die Kinderbetreuung

- (1) Das Entgelt für den Hortbesuch (Betreuungsbeitrag) beträgt unabhängig vom tatsächlichen Hortbesuch (§ 6 Abs 3):

Normalbetreuung:

| <b>Anzahl der Betreuungstage pro Woche</b> | <b>Monatstarif für Betreuung bis 14:00 Uhr (Variante A)</b> | <b>Monatstarif für Betreuung bis 17:00 Uhr (Variante B)</b> |
|--|---|---|
| 1 Tag                                      | EUR 25,-  | EUR 55,-  |
| 2 Tage                                     | EUR 50,-  | EUR 110,-   |
| 3 Tage                                     | EUR 75,-  | EUR 165,-   |
| 4 Tage                                     | EUR 100,-   | EUR 220,-   |
| 5 Tage                                     | EUR 125,-   | EUR 275,-   |

Ferien- und Sommerbetreuung:

| <b>Anzahl der Betreuungstage pro Woche</b> | <b>Wochentarif für Betreuung von 07:45 bis 13:00 Uhr (Variante A)</b> | <b>Wochentarif für Betreuung von 07:45 bis 14:30 Uhr (Variante B)</b> |
|--|---|---|
| 1 Tag                                      | EUR 13,20   | EUR 16,90   |
| 2 Tage                                     | EUR 26,40   | EUR 33,80   |
| 3 Tage                                     | EUR 39,60   | EUR 50,70   |
| 4 Tage                                     | EUR 52,80-  | EUR 67,60   |
| 5 Tage                                     | EUR 66,-  | EUR 84,50   |

- (2) Der Betreuungsbeitrag ist auf die Dauer des Hortbesuches ungeachtet einer eventuellen Erkrankung oder eines sonstigen Fernbleiben des Kindes zu bezahlen. Ebenso werden hortfreie Tage nicht in Abzug gebracht.
- (3) Wird ein Kind während des Jahres aufgenommen, ist der Hortbeitrag ab dem Beginn des Monats ohne Kürzung zu leisten, in dem das Kind in den Hort aufgenommen wurde.
- (4) Es ist möglich, das Kind, sofern es an einem bestimmten Tag bis 14:30 Uhr angemeldet ist, bis 17:00 Uhr einmalig nachzumelden. Hierbei fallen Kosten von EUR 6,25 an.
- (5) Wird ein Hortkind, das an einem Tag nicht angemeldet ist, dennoch für einen Tag (sofern Platz ist) für einen Tag (Ausnahme) angemeldet, so kostet dies bis 14:00 Uhr 5,- Euro, bis 17:00 Uhr 11,- Euro. Das Essen wird zusätzlich verrechnet.

### **§ 10**

#### **Sonstige Entgelte**

- (1) Bei beiden Varianten (§ 9 Abs 1) werden zusätzlich EUR 6,20<sup>1</sup> pro Mittagessen verrechnet. Auch Mittagessen, die nicht rechtzeitig (§ 4 Abs 2) abgemeldet wurden, sind zu bezahlen.
- (2) Darüber hinaus kann der Hort Natters von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder, Materialbeiträge, oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen.

---

<sup>1</sup> Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2025. Zuvor: 6,- Euro

## **§ 11**

### **Abrechnung**

- (1) Die Entgelte für den Hortbesuch und die Verpflegung werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- (2) Die Abrechnung der Betreuungszeiten im Sommer erfolgt separat.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Hortordnung tritt rückwirkend zum Beginn des 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisher geltende Hortordnung gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Natters vom 18. Dezember 2024 samt der Anpassung gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Natters vom 26. Februar 2025 außer Kraft.

### **Für den Gemeinderat:**

Der Bürgermeister

Ing. Marco Mösl